

G I F H O R N

BEBAUUNGSPLAN NR. 20/65

WITTKOPSWEG

NEBENERWERBSSIEDLUNG

M 1:1000

Ortsatzung
zum Bebauungsplan Nr. 20/65 "Wittkopsweg" (Nebenerwerbssiedlung)
der Kreisstadt Gifhorn-Landkreis Gifhorn

Das Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung von 4. 3. 1955 (Hds. GVBl. S. 255) in der Fassung des Änderungsgesetzes von 18. 4. 1963 (Hds. GVBl. S. 255) und der §§ 2 und 10 des Bundesbürgerrechts von 23. 6. 1960 (EObI. I S. 341) hat der Rat der Kreisstadt Gifhorn am 6. Dezember 1965 beschlossen:

§ 1
Für den Bebauungsplan Nr. 20/65 "Wittkopsweg" (Nebenerwerbssiedlung) gelten die durch zeichnerische Darstellung und Beschriftung des Plans getroffenen Festsetzungen. Darüber hinaus werden die folgenden weiteren Festsetzungen getroffen:

§ 2
Die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und -einmündungen sind von Bänken, Plänen, Stapseln, Haufen und anderen mit den Grundstücken nicht fest verbundenen Einrichtungen freizuhalten. Mit Zustimmung der Stadt werden sie nur dort bis zu einer Höhe von 0,50 m zugelassen, wenn die Verkehrssicherheit durch Sichtbehinderung beeinträchtigt ist.

§ 3
Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BauO.

§ 4
Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 2 dieser Ortsatzung wird ein Gemahlgeld bis zu 500,- DM angedroht und die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen vorgesehen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Hds. GVBl. S. 79) entsprechend.

§ 5
Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich. Gifhorn, den 6. Dezember 1965.

Kreisstadt Gifhorn
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor



ZEICHNERKLÄRUNGEN

--- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

..... GRENZE VON GEBIETEN MIT VERSCH. BAULICHER NUTZUNG

WS 11
GRZ 0,2
GFZ 0,3

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WA ALLGEMEINWOHNBEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- IT ZUL. GESCHOSSZAHL

BAUGRENZE, GRENZE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄHLE

VORH. GEBÄUDE

IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG IST ES MÖGLICH DAS DACHGESCHÖß ALS AUSNAHME GEM. § 31 ABS. 1 DES B.BAU-G. GANZ ODER TEILWEISE AUSZUBAUEN, WENN FÜR ALLE WOHNUMGEN GÜNSTIG ABTEIL- UND TROCKENRÄUME VERHANDEN SIND. IN DEM FALLE BETRÄGT DIE GFZ 0,7.

GEBÄUDESTELLUNG DER GEPL. BAUVORHABEN

Der Stadt Gifhorn ist die Verwirklichung unter den mit Bescheid des Katasteramts Gifhorn vom 18.3.1965 -3058 N- schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Im Hinblick auf Inhalt und Zweck wird die Brauchbarkeit der Planungsunterlagen für deren Geltungsbereich bescheinigt.

Gifhorn, den 18. März 1966
Katasteramt
Vermessungsoberrat

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN DER STADT GIFHORN
GANSSEN, IM MAI 1965

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (6) DES B.BAU-G. UND ALS SATZUNG § 10 DES B.BAU-G. VOM RAT DER STADT BESCHLOSSEN VOM 6.10.1965

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) DES B.BAU-G. UND ALS SATZUNG § 10 DES B.BAU-G. VOM RAT DER STADT BESCHLOSSEN AM 6.12.1965

GIFHORN, DEN 23.11.1965
BÜRGERMEISTER

DER LANDREIS GIFHORN HAT KEINE BEDEGENKEN
GIFHORN, DEN 3. November 1966
DER ÖKONOMISCHE DIREKTOR
IM AUFTRAGE

GEMEHMT GEMÄSS § 11 DES B.BAU-G. IN DER FASSUNG VOM 9. FEBR. 1967
IC 1/49 (S) 51-46/AM
DER VERWALTUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES B.BAU-G. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 28. MAI 1967

Gem. § 4,4 der BauVO wird festgelegt, daß im Bereich des Kleinsiedlungsgebietes (WS) nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

DER DIREKTOR